

Aufgrund der vielseitigen Aufgaben in der Jugend- und Ausbildungsarbeit des Vereins wird diese Ausbildungsordnung zur Übersichtlichkeit in die Kategorien „I. Jugendarbeit“ und „II. Ausbildung“ unterteilt.

## **I. Jugendarbeit**

### **§ 1 Vereinsjugend**

Alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend des Vereins.

### **§ 2 Zweck und Ziele der Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit dient dem Fortbestand des Vereins. Im Sinne des in der Satzung genannten Vereinszwecks verfolgt sie folgende Ziele:

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Vereinsjugend
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
- Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement

### **§ 3 Aufgaben der Jugendarbeit**

Die Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- Kindern und Jugendlichen eine fundierte musikalische Aus- und Weiterbildung zu bieten
- Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und sozialen und kulturellen Veranstaltungen
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt Maulbronn
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung der Ausbilder (im Freizeitbereich sowie im fachlichen und pädagogischen Bereich)
- Organisation und Durchführung von Begegnungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene

- Organisation und Durchführung von Ausflügen und Freizeiten sowie anderer außermusikalischer Aktivitäten
- Gewinnung von neuen Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit Jugendgruppen und Vereinen aus anderen Bereichen
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 4 Organe der Jugendarbeit**

1. Die Organe der Jugendarbeit sind
  - a.) Team Jugend
  - b.) Jugendversammlung
2. Das Team Jugend kann in Absprache mit dem Vorsitzenden zur Unterstützung seiner Arbeit jederzeit Arbeitsgruppen und Beiräte gründen oder Funktionäre einsetzen, um diesen Aufgaben zu übertragen.

#### **§ 5 Team Jugend**

Das Team Jugend ist das leitende Organ in der Jugendarbeit. Aufgaben und Zusammensetzung des Teams Jugend sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 6 Jugendversammlung**

1. Eine Jugendversammlung ist vom Leiter Orchesterbetreuung mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung einzuberufen. Nach eigenem Ermessen bzw. auf Beschluss des Team Jugend oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der teilnahmeberechtigten Vereinsjugend können weitere Jugendversammlungen abgehalten werden. Die teilnahmeberechtigten Musiker werden durch den Leiter Orchesterbetreuung in geeigneter Weise über den Termin informiert.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Musiker der Vereinsjugend, die in einem Orchester des Vereins aktiv sind.
3. Die Jugendversammlung ist vorrangig zuständig für
  - a.) die Besprechung aller die Vereinsjugend betreffenden Probleme
  - b.) die Wahl des Jugendvertreters und dessen Stellvertreters

- c.) die Entwicklung von Ideen zu Ausflügen, Konzerten und anderen Veranstaltungen oder Ereignissen
4. Die Jugendversammlung wird vom Leiter Orchesterbetreuung geleitet. Auf Verlangen eines Teilnehmers kann ein anderer Versammlungsleiter mit mindestens der Hälfte aller Stimmen gewählt werden.
  5. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Musiker sowie der Leiter Orchesterbetreuung anwesend sind.
  6. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigen kann. Gleiches gilt bei allen von der Jugendversammlung abgehaltenen Wahlen, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
  7. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Leiter Orchesterbetreuung bestimmt. Das Protokoll muss an den Leiter Team Jugend weitergeleitet werden.

## **§ 7 Elternbeirat**

entfällt

## **§ 8 Jugendvertreter**

1. Die Jugendvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Verein, insbesondere im Team Jugend.
2. Der Jugendvertreter und ein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Weitere Aufgaben des Jugendvertreeters sind:
  - Vorbild für alle Vereinsjugendlichen
  - Ansprechpartner, Vertrauensperson und Sprecher der Vereinsjugend
  - Unterstützung der Dirigenten
  - Vertretung der Interessen des Team Jugend und anderer Vereinsgremien gegenüber der Vereinsjugend

## **II. Ausbildung**

### **§ 9 Ziele der Ausbildung**

Der Verein bietet allen interessierten Mitgliedern die Möglichkeit, sich an verschiedenen Instrumenten ausbilden zu lassen. Das Hauptanliegen ist die Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Ziel der Ausbildung im Verein ist die Mitwirkung der Auszubildenden in den Gruppen und Orchestern des Vereins. Damit soll der regelmäßige Nachwuchs in allen Registern des Großen Blasorchesters gewährleistet werden. Der Weg dorthin führt über die theoretische und praktische Ausbildung.

### **§ 10 Ausbildungsbereiche**

Die Ausbildungsbereiche des Vereins sind:

- a.) Musikalische Frühförderung
- b.) Blockflötenausbildung
- c.) Instrumentalausbildung

### **§ 11 Musikalische Frühförderung**

1. Der Leiter Musikalische Frühförderung organisiert die gesamte Durchführung und ist Ansprechpartner für Eltern und Interessierte. Er kann nach Absprache mit dem Leiter Team Jugend zur Unterstützung weitere Mitglieder des Vereins oder entsprechend qualifizierte Personen einbeziehen.
2. Die Musikalische Frühförderung wird für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren angeboten, um ihnen einen musikalischen Einstieg zu ermöglichen. Das Einstiegsalter beträgt 4 Jahre.
3. Ziel ist es, die Kinder in der Gruppe spielerisch an die Musik heranzuführen und erste musikalische Grundkenntnisse zu vermitteln. Die erworbenen Kenntnisse sollen den Kindern die Ausbildung an der Blockflöte erleichtern.
4. Die Leitung der Musikalischen Frühförderung soll durch eine qualifizierte Person ausgeübt werden, die durch den Leiter Team Jugend einberufen wird.

5. Im halbjährlichen Rhythmus soll eine neue Gruppe mit bis zu 10 Kindern gebildet werden.
6. Eine Unterrichtseinheit dauert üblicherweise 60 Minuten.
7. Der monatliche Ausbildungsbeitrag ist ganzjährig zu entrichten.

## **§ 12 Blockflötenausbildung**

1. Der Leiter Blockflötenausbildung organisiert die gesamte Durchführung und ist Ansprechpartner für Eltern und Interessierte. Er kann nach Absprache mit dem Leiter Team Jugend zur Unterstützung weitere Mitglieder des Vereins oder entsprechend qualifizierte Personen einbeziehen.
2. Kindern ab 6 Jahren wird die Ausbildung an der Blockflöte angeboten.
3. Ziel der Ausbildung ist es, den Kindern weiterführende musikalische Kenntnisse zu vermitteln und sie an orchesterübliche Instrumente des Blasorchesters heranzuführen.
4. Die Leitung der Blockflötenausbildung soll durch eine qualifizierte Person ausgeübt werden, die durch den Leiter Team Jugend einberufen wird.
5. Der Leiter ist für die Ausbildersuche verantwortlich. Die Einberufung der Ausbilder erfolgt gemäß II. § 21.
6. Die Ausbildung wird als Einzelunterricht oder Gruppenunterricht durchgeführt.
7. Eine Einzelunterrichtseinheit dauert mindestens 30 Minuten, eine Unterrichtseinheit beim Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten.
8. Der monatliche Ausbildungsbeitrag ist ganzjährig zu entrichten.

## **§ 13 Instrumentalausbildung**

1. Der Leiter Instrumentalausbildung organisiert die gesamte Durchführung und ist Ansprechpartner für Eltern und Interessierte. Er kann nach Absprache mit dem Leiter Team Jugend zur Unterstützung weitere Mitglieder des Vereins oder entsprechend qualifizierte Personen einbeziehen.
2. Der Unterricht an blasorchesterüblichen Instrumenten wird allen Interessierten angeboten, die das benötigte Alter haben sowie die körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen.

3. Ziel der Ausbildung ist es, den Auszubildenden die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, um in die Gruppen und Orchester des Vereins integriert werden zu können.
4. Die Einberufung der Ausbilder erfolgt gemäß II. § 21.
5. Die Ausbildung findet als Einzelunterricht statt.
6. Eine Unterrichtseinheit dauert üblicherweise 30 oder 45 Minuten. Über die Dauer der Unterrichtseinheit entscheiden die Eltern in Absprache mit dem Ausbilder.
7. Der monatliche Ausbildungsbeitrag ist ganzjährig zu entrichten.

#### **§ 14 Regelung des Unterrichts**

1. Der Unterricht findet wöchentlich statt, außer in der schulfreien Zeit, gemäß dem Ferienplan für die Schulen der Stadt Maulbronn.
2. Im Falle der Verhinderung des Ausbilders ist dieser verpflichtet, den Unterrichtsausfall dem Schüler unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtseinheit ist möglichst vorzuholen, andernfalls nachzuholen. Kann innerhalb von vier Wochen die Unterrichtseinheit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht nachgeholt werden, verfällt jeder Anspruch seitens des Schülers.
3. Fällt der Ausbilder krankheitsbedingt aus, bestehen keine Ansprüche seitens des Schülers. Ab der dritten Krankheitswoche wird der Ausbildungsbeitrag nicht erhoben bzw. erstattet oder ein Ersatzausbilder beschafft. Davon abweichend können bei externen Ausbildern andere Regelungen gelten.
4. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler verhindert, hat er den Ausbilder umgehend bis spätestens am Vortag des Unterrichts zu informieren. Versäumte Unterrichtseinheiten sollten in diesem Fall nachgeholt werden.

#### **§ 15 Gruppen und Orchester**

1. Bei ausreichender Schülerzahl werden folgende Gruppen und Orchester unterhalten:
  - a.) Blockflötengruppe
  - b.) Schülerorchester

- c.) Jugendorchester
2. Der Leiter Orchesterbetreuung organisiert die gesamte Durchführung im Bereich Schüler- und Jugendorchester und ist Ansprechpartner für Eltern und Interessierte. Er kann nach Absprache mit dem Leiter Team Jugend zur Unterstützung weitere Mitglieder des Vereins oder entsprechend qualifizierte Personen einbeziehen.
  3. Die Berufung in Gruppen oder Orchester erfolgt in Absprache mit dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten sowie dem jeweiligen Leiter oder Dirigenten.
  4. Die Jugendlichen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Proben verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Leiter oder Dirigent rechtzeitig zu informieren.
  5. Öffentliche Auftritte und die Teilnahme an Wertungsspielen aller Gruppen und Orchester sind anzustreben.

### **§ 16 Blockflötengruppe**

1. In der Blockflötengruppe sollen die Schüler das Gruppenspiel erlernen.
2. Die Blockflötengruppe sollte aus mindestens 5 Schülern bestehen.
3. Der Leiter der Blockflötengruppe ist für die regelmäßige Durchführung der Proben verantwortlich. Die Einberufung erfolgt vom Leiter Blockflötenausbildung in Abstimmung mit dem Leiter Team Jugend.
4. Die Aufnahme von Schülern in die Blockflötengruppe liegt im Ermessen des Leiters der Blockflötengruppe.
5. Eine Probeneinheit dauert üblicherweise 60 Minuten.

### **§ 17 Schülerorchester**

1. Bei ausreichender Schülerzahl soll ein Schülerorchester für alle Schüler angeboten werden, die mindestens drei Monate ein Instrument spielen und die musikalischen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen.
2. Über die Aufnahme in das Schülerorchester entscheidet der Leiter Orchesterbetreuung in Abstimmung mit dem Dirigent. Der Ausbilder ist vorher anzuhören.

3. Im Schülerorchester sollen die Nachwuchsmusiker das Zusammenspiel in der Gruppe erfahren, in ihrer musikalischen Entwicklung weiter gefördert und für die Aufnahme in das Jugendorchester vorbereitet werden.
4. Der Dirigent muss eine ausreichende Qualifikation aufweisen. Die Verpflichtung des Schülerdirigenten erfolgt mittels Dirigentenvertrag durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Leiter Team Jugend und Leiter Orchesterbetreuung sind in den Dirigentenauswahlprozess einzubinden und haben jeweils ein Vetorecht.
5. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Arbeit und Programmgestaltung des Schülerorchesters. Er ist dafür alleinverantwortlich.
6. Die Proben finden in der ferienfreien Zeit wöchentlich statt und dauern üblicherweise 90 Minuten. Pausen liegen im Ermessen des Dirigenten.

### **§ 18 Vorstufenorchester**

entfällt

### **§ 19 Jugendorchester**

1. Im Jugendorchester sollen alle Schüler mitwirken, die den Leistungsanforderungen entsprechen.
2. Über die Aufnahme in das Jugendorchester entscheidet der Leiter Orchesterbetreuung in Abstimmung mit dem Dirigent. Der Ausbilder ist vorher anzuhören.
3. Im Jugendorchester soll vielseitige und bereits anspruchsvolle Musik gespielt werden, um die Jungmusiker auf den Übergang in das Große Blasorchester vorzubereiten.
4. Der Dirigent muss eine ausreichende Qualifikation aufweisen. Die Verpflichtung des Jugenddirigenten erfolgt mittels Dirigentenvertrag durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Leiter Team Jugend und Leiter Orchesterbetreuung sind in den Dirigentenauswahlprozess einzubinden und haben jeweils ein Vetorecht.
5. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Arbeit und Programmgestaltung des Jugendorchesters. Er ist dafür alleinverantwortlich.



6. Die Proben finden in der ferienfreien Zeit wöchentlich statt und dauern üblicherweise 2 Stunden. Pausen liegen im Ermessen des Dirigenten.
7. Das Mitwirken der Jugendlichen im Jugendorchester ist bis zum 21. Lebensjahr anzustreben, auch wenn die Übernahme in das Große Blasorchester bereits vorher erfolgt ist.

## **§ 20 Übernahme von Jugendlichen in das Große Blasorchester**

1. Zur Übernahme in das Große Blasorchester müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - Der Jugendliche hat das 16. Lebensjahr vollendet.
  - Der Jugendliche und die Erziehungsberechtigten stimmen der Übernahme zu.
  - Der Jugendliche hat den erforderlichen Leistungsstand. Dieser wird vom Leiter Orchesterbetreuung nach Abstimmung mit den Dirigenten des Jugend- und des Großen Blasorchesters beurteilt.
  - Der Leiter Orchesterbetreuung muss nach Rücksprache mit den Dirigenten die Zustimmung erteilen.
  - Der Jugendliche muss den Regelungen zur Mitwirkung im Blasorchester zustimmen.
2. In Ausnahmefällen kann ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, in das Große Blasorchester übernommen werden. Hierbei gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
  - Der Jugendliche erfüllt die körperlichen und geistigen Voraussetzungen und verfügt über die erforderlichen sozialen Kompetenzen, beurteilt durch den Leiter Team Jugend gemeinsam mit dem Leiter Orchesterbetreuung. Der Dirigent des Jugendorchesters, der Ausbilder und die Eltern sind zur Beurteilung zu hören.
  - Der Jugendliche hat den erforderlichen musikalischen Leistungsstand, beurteilt vom Leiter Orchesterbetreuung nach Abstimmung mit dem Dirigenten des Jugend- und Großen Blasorchesters und dem Ausbilder.
  - Die Situation des Jugendorchesters ist zu berücksichtigen.

**§ 21 Ausbilder**

1. Ausbilder im Sinne dieser Ordnung ist jeder, der die Tätigkeit der Ausbildung im Verein ausübt.
2. Die Leiter Musikalische Frühförderung, Leiter Blockflötenausbildung und Leiter Instrumentalbildung berufen die Ausbilder für ihre jeweiligen Ausbildungsbereiche ein. Die Ausbilder müssen eine entsprechende theoretische und praktische Qualifikation vorweisen sowie über ausreichende Erfahrung sowohl im Umgang mit den jeweiligen Altersgruppen (Kinder/Jugendliche) als auch am Instrument bzw. im jeweiligen Fachgebiet (Musikalische Frühförderung) verfügen.
3. Sollte es sich um Laienausbilder - in der Regel Angehörige des Vereins - handeln, sollen diese bei Bedarf durch geeignete Seminare oder Lehrgänge auf die Ausbildung vorbereitet werden.
4. Aufgaben der Ausbilder:
  - Praktische Ausbildung der Schüler am Instrument
  - Vermittlung von theoretischen und praktischen musikalischen Kenntnissen
  - Vorbereitung der Schüler für die Übernahme in die verschiedenen Gruppen und Orchester des Vereins
  - Motivation der Schüler zur Mitwirkung in Gruppen und Orchestern des Vereins
  - Motivation und Vorbereitung der Schüler auf Lehrgänge des zugehörigen Kreisverbandes
  - Regelmäßige Meldung der Schüler an den Leiter des Ausbildungsbereichs
  - Mitteilung über sämtliche die Ausbildung betreffenden Veränderungen und Schwierigkeiten an den Leiter des Ausbildungsbereichs
5. Sollten keine ausreichend qualifizierten Ausbilder aus den Reihen des Vereins vorhanden sein, so kann auf externe Ausbilder oder Musiklehrer zurückgegriffen werden.
6. Das Mindestalter für Ausbilder der Musikalischen Frühförderung und der Instrumentalbildung beträgt 18 Jahre, für Blockflötenausbilder 16 Jahre.

7. In Ausnahmefällen kann der Leiter Blockflötenausbildung für die Blockflötenausbildung Ausbilder ab einem Mindestalter von 14 Jahren einsetzen.

## **§ 22 Ausbilder- und Dirigentenvergütung**

1. Jeder Ausbilder und Dirigent kann auf Antrag eine Vergütung erhalten.
2. Die Höhe der Ausbilder- und Dirigentenvergütungen wird vom Vorstand auf Antrag des Leiters Team Jugend festgelegt, welcher die Vorschläge der Leiter der Ausbildungsbereiche entgegen nimmt.
3. Die Bezahlung der Vergütungen erfolgt in Absprache mit dem Team Finanzen und den Ausbildern oder Dirigenten monatlich oder vierteljährlich.
4. Für Ausbilder und Dirigenten, die nicht aus den Reihen des Vereins kommen, ist gegebenenfalls durch den Vorstand ein Vertrag mit der verpflichteten Person abzuschließen.

## **§ 23 Ausbildersitzungen**

1. Ausbildersitzungen dienen dem Erfahrungsaustausch. Die Themen werden durch den jeweiligen Leiter des Ausbildungsbereichs festgelegt.
2. Die Leiter der Ausbildungsbereiche legen nach eigenem Ermessen Ausbildersitzungen fest.
3. Die Einberufung hat rechtzeitig in geeigneter Weise zu erfolgen.

## **§ 24 Anmeldungen zur Ausbildung und Kündigungen**

1. Anmeldungen sind vor Unterrichtsbeginn schriftlich an den Leiter Team Jugend zu richten.
2. Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.
3. Kündigungen können formlos gegenüber dem Ausbilder oder dem jeweiligen Leiter erfolgen.

## **§ 25 Ausbildungsbeiträge**

1. Die Ausbildungsbeiträge sind zum 1. des jeweiligen Folgemonats zu bezahlen.
2. Die Beiträge sind in der Regel durch Bankeinzug zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird der Beitrag zum 1. des jeweiligen Folgemonats eingezogen, bei Ersteinzug zum nächsten möglichen Monatsersten. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauf folgenden Bankarbeitstag. Gebühren, die durch Nichteinlösung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
3. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand auf Antrag des Leiters Team Jugend festgelegt, welcher die Vorschläge der Leiter der Ausbildungsbereiche entgegen nimmt.

## **§ 26 Instrumente und Unterrichtsmaterial**

1. Zur Instrumentalausbildung stellt der Verein soweit möglich Musikinstrumente zur Verfügung oder bezuschusst, je nach Finanzlage, den Kauf von Instrumenten durch die Eltern.
2. Bei der Übergabe eines vereinseigenen Musikinstrumentes an einen Schüler ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dafür ist das vorgesehene Formular zu verwenden, in dem alle weiteren Modalitäten geregelt werden.
3. Blockflöten werden grundsätzlich von den Eltern gekauft. Bei der Beschaffung von Instrumenten ist der Verein behilflich.
4. Unterrichtsmaterial und Verbrauchsmaterial bei Musikinstrumenten ist grundsätzlich durch den Schüler zu kaufen.

## **§ 27 Uniformen**

1. Bei Eintritt in das Große Blasorchester des Vereins stellt der Verein soweit vorhanden die Uniform zur Verfügung. Dafür ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der alle weiteren Modalitäten geregelt werden.
2. Auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Gruppen und Orchester ist zu achten.

## **§ 28 Lehrgänge und Weiterbildungen**

1. Der Leiter Lehrgangsvorbereitung organisiert die gesamte Vorbereitung und ggf. Durchführung von Lehrgängen und ist Ansprechpartner für Eltern und Interessierte. Er kann nach Absprache mit dem Leiter Team Jugend zur Unterstützung weitere Mitglieder des Vereins oder entsprechend qualifizierte Personen einbeziehen.
2. Es ist anzustreben, dass die jugendlichen Musiker je nach Eignung Weiterbildungslehrgänge besuchen, die vom Verein und der Bläserjugend des zugehörigen Kreisverbandes angeboten werden.
3. Vereinsinterne Ausbilder verpflichten sich, vorbereitende und weiterbildende Lehrgänge, die vom Verein empfohlen bzw. angeboten werden, zu besuchen, sofern diese kostenfrei sind. Externe Ausbilder sollten an den vom Verein angebotenen Weiterbildungen teilnehmen.
4. Über eine Kostenbeteiligung entscheidet der Vorstand.

## **§ 29 Aufsicht von Minderjährigen**

1. Während der Unterrichts- und Probenzeiten werden die Schüler vom Ausbilder, Dirigenten oder von volljährigen Vereinsangehörigen beaufsichtigt.
2. Grundsätzlich besteht vor und nach den Unterrichts- und Probenzeiten sowie auf dem Hin- und Nachhauseweg keine Aufsichtspflicht seitens des Vereins, es sei denn, im Einzelfall wurde mit den Erziehungsberechtigten etwas anderes vereinbart.

Verabschiedet bei der Hauptversammlung am 19. März 2004. Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen gem. Beschluss der Hauptversammlungen am 21. Mai 2004, 18. März 2011, 21. März 2014 und 10. Mai 2019.